



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

VORLAGE
10/2614

Der Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister NRW, Postfach 1103, 4000 Düsseldorf 1

Haroldstraße 5, Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

Telex 08 58 27 49 inw d

Telefax (0211) 871 3355

Telefon (0211) 8711

Durchwahl 871 3253

Datum 16.1.1990

Aktenzeichen IV A 5 - 1804/6
(Bei Antwort bitte angeben)

4000 Düsseldorf

Betr.: Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich
der Polizei und der Ordnungsbehörden (GFDPol);
hier: Prüfungsauftrag des Ausschusses für Innere
Verwaltung
Bezug: Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für Innere
Verwaltung vom 20.11.1989, Vorlage 10/2532

Der Ausschuß für Innere Verwaltung hat mir am 11.1.1990 auf Antrag des Abgeordneten Klütsch den Auftrag erteilt zu prüfen, ob es zweckmäßig sei, an § 29 PolG NW (in der Fassung des Beschlusses des Ausschusses für Innere Verwaltung, vgl. linke Spalte der Vorlage 10/2532) einen Absatz 3 dergestalt anzufügen, daß eine Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 nur zulässig sein soll, wenn der Datenempfänger (Privatperson oder private Stelle) gegenüber der Polizei zusagt, die erhaltenen Daten nicht entgegen dem Zweck eines deutschen Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes, insbesondere entgegen den Vorschriften zur Speicherungs-, Nutzungs- oder Übermittlungsbeschränkung oder zur Löschungsverpflichtung zu verwenden.

Ich empfehle, von einer solchen Empfehlung Abstand zu nehmen.

Bei der Datenübermittlung an Privatpersonen oder private Stellen sowie an öffentliche Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat die Polizei gemäß § 26 Abs. 4 darauf hinzuweisen, daß der Datenempfänger die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dem sie übermittelt worden sind.

Soweit Privatpersonen oder private Stellen die übermittelten Daten in Dateien verarbeiten, sind sie dem Bundesdatenschutzgesetz unterworfen. Insoweit besteht ohnehin keine Gesetzgebungszuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen.

Soweit Privatpersonen oder private Stellen die übermittelten Daten nicht in Dateien speichern, ist folgendes zu berücksichtigen: Die Datenübermittlung nach § 29 Abs. 1 erfolgt zur Aufgabenerfüllung der Polizei bzw. im staatlichen Interesse, so daß diese Datenübermittlung nicht davon abhängig gemacht werden kann, ob der Datenempfänger eine entsprechende Erklärung abgibt.

Die Datenübermittlung gemäß § 29 Abs. 2 erfolgt im Interesse des Datenempfängers, jedoch sind die Anforderungen so hoch, daß eine Datenübermittlung nur in seltenen Fällen statthaft ist. Nach Nr. 1 darf das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen nicht überwiegen, nach Nr. 2 muß die Datenübermittlung offensichtlich im Interesse des Betroffenen liegen und dabei unterstellt werden können, daß er in Kenntnis der Sachlage seine Einwilligung für die Datenübermittlung erteilt hätte. Angesichts dieser hohen Voraussetzungen bedarf es keiner weiteren Restriktionen, zumal es keinerlei Sanktionen geben würde, wenn festgestellt werden würde, daß der Datenempfänger die übermittelten Daten entgegen einer abgegebenen Verpflichtung benutzt hätte.

